



Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ (17. Mai 2024)

Mit Schreiben vom 1. März 2024 wurde die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Zivildienstgesetzes teilzunehmen. Die EKKJ war eine prägende Kraft rund um die Einführung des Zivildienstgesetzes in den 1990er Jahren. Wir möchten uns herzlich für die Möglichkeit, unsere Stimme einzubringen, bedanken und unterbreiten nachfolgend unsere Stellungnahme.

Einleitender Kommentar

Die EKKJ hat sich seit dem Bestehen des Zivildienstes für dessen Stärkung eingesetzt. Die Aufgabe des zivilen Ersatzdienstes (Zivildienst) ist es gemäss [Artikel 2 des Zivildienstgesetzes](#), «Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen». So haben gemäss dem [Bundesamt für Zivildienst](#) letztes Jahr Zivildienstpflichtige über 1.8 Millionen Dienstage geleistet – allen voran im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Bereich Umwelt- und Naturschutz. Spätestens seit der Coronapandemie wurde der breiten Öffentlichkeit bewusst, dass Zivildienstleistende in Spitälern, Tagesschulen und Institutionen im Sozialbereich systemrelevante Dienste für die Allgemeinheit leisten.

Gleichzeitig ist der Zivildienst auch für die jungen Menschen als Individuen wirkungsvoll. Durch einen Einsatz erhalten sie Einblick in einen Beruf, können sich bilden und der Zivildienst wird als sinnstiftend anerkannt. Der noch grössere Erfolg des Zivildienstes seit der Einführung des sogenannten Tatbeweises unterstreicht, dass sich, entgegen der oft angeprangerten «faulen Jugend», junge Menschen für die Allgemeinheit engagieren wollen. Darum plädierte die EKKJ in der Vergangenheit auch immer für die freie Wahl zwischen Zivil- und Militärdienst.

Allgemeiner Kommentar zur Gesetzesrevision

Die EKKJ begrüsst, dass sich die Armee grundlegende Fragen über ihre Zukunft und über die Vereinbarkeit oder Flexibilisierung stellt. Die vorgeschlagenen und in die Vernehmlassung gegebenen Änderungen des Zivildienstgesetzes stellen aber in erster Linie den Zivildienst an und für sich in Frage. Die EKKJ bedauert, dass vermeintliche Herausforderungen bei den Armeebeständen mit einer Revision des Zivildienstgesetzes gelöst werden. Zudem werden aus unserer Sicht Prinzipien wie die Gleichbehandlung zwischen Militär- und Zivildienstpflichtigen oder das Recht, einen Gewissenkonflikt zu jedem Zeitpunkt geltend zu machen, geschwächt.

Die Revision verfolgt das Ziel, die «Alimentierung der Armee» zu stärken. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird jedoch nicht ersichtlich, aus welchen fundierten und wissenschaftlich belegten Daten darauf geschlossen werden kann, dass der heutige Armeebestand zu tief sei. Hinzu kommt, dass aus unserer Sicht Informationen darüber fehlen, wie eine Zugangsbeschränkung seitens Zivildienstes das formulierte Problem der Unteralimentierung der Armee konkret lösen soll. Weiter werden im erläuternden Bericht die Zahlen von Militärdiensttauglichen, die vor, während oder nach der Rekrutenschule in den Zivildienst wechseln, als «hoch» definiert, die Angaben werden jedoch in kein Verhältnis gesetzt.

Im erläuternden Bericht ist auf Seite 15 zu lesen, dass «eine verbindliche quantitative Aussage zum Umfang der Senkung der Anzahl Zulassungen zum zivilen Ersatzdienst [...] nicht möglich [ist]». Die



Tatsache, dass im Bericht des Bundesrates nicht aufgezeigt werden kann, ob der Vorschlag ein, in unseren Augen zu vage definiertes, Problem löst, stellt die Gesetzesrevision zumindest in Frage. Und das, selbst wenn es für die Entwicklung der Armee gewinnbringend sein könnte, den Gründen, wieso jemand aus dem Militärdienst in den Zivildienst wechselt, vertieft nachzugehen.

Die EKKJ ist erstaunt, dass die Revision die praktisch identischen Massnahmen beinhaltet, die bereits 2018 in die Vernehmlassung geschickt wurden, und gegen die sich das Parlament in der Schlussabstimmung 2019 ausgesprochen hatte. Der erläuternde Bericht gibt leider keine Auskunft darüber, was sich seit 2019 massgeblich verändert hat und wieso nun eine praktisch gleichlautende Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung geschickt wird.

Kommentar zu einzelnen Artikeln

Da sechs von acht vorgeschlagenen Massnahmen identisch sind mit der Vorlage aus dem Jahr 2018, erlauben wir uns, die damals formulierten Bedenken nachfolgend erneut einzubringen.

Massnahme 1: Die Mindestanzahl von 150 Diensttagen im Zivildienst muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Derzeit dauert der Zivildienst anderthalb Mal länger als der Militärdienst (Tatbeweis). Indem sie eine längere Dienstzeit in Kauf nehmen, zeigen Zivildienstleistende, dass ein Gewissenskonflikt besteht, der ihnen die Militärdienstausübung verunmöglicht.

Die EKKJ engagiert sich für die Gleichbehandlung aller dienstleistenden Personen und daher auch für die Angleichung der Dauer beider Dienste. Die EKKJ lehnt Massnahme 1 folglich ab, da sie gemäss erläuterndem Bericht dazu führen könnte, dass der Zivildienst im Einzelfall 37,5-mal länger dauert als die noch verbleibende Dauer des zu leistenden Militärdienstes, was mit den Grundsätzen der internationalen¹ Praxis kaum vereinbar ist.

Massnahme 2: Faktor 1.5 gilt auch für Unteroffiziere und Offiziere bei der Diensttageberechnung für den Zivildienst.

Keine besonderen Bemerkungen.

Massnahme 3: Keine Einsätze im Zivildienst, die ein begonnenes oder abgeschlossenes Human-, Zahn- oder Veterinärstudium erfordern.

Für junge Menschen ist es wichtig, dass die Lebensphase, die sie ihrem Land widmen – sei es im Militär- oder im Zivildienst – einen Mehrwert für ihren Bildungsgang darstellt. Der Einstieg in die Berufswelt wird für junge Erwachsene immer komplizierter. Deshalb muss sich der Militärbeziehungsweise der Zivildienst bestmöglich in ihren (vor-)beruflichen Werdegang einfügen und zu einer formellen Zertifizierung führen.

Die EKKJ ist daher der Ansicht, dass sich diese Einschränkung in zweifacher Hinsicht negativ auswirkt: Einerseits entzieht sie der Schweiz wertvolle Kompetenzen, andererseits hindert sie Ärztinnen und Ärzte daran, im Rahmen ihres Dienstes für die Gemeinschaft wichtige Erfahrungen in der Berufswelt zu sammeln. Damit geht Massnahme 3 weit über Artikel 4a Buchstabe d ZDG hinaus, der bereits heute Einsätze ausschliesst, die primär privaten Zwecken der zivildienstpflichtigen Person dienen. Dadurch verhindert die Massnahme schlicht und ergreifend jeden Einsatz, der für Ärztinnen oder Ärzte im Rahmen ihrer Ausbildung von Nutzen ist, was offenkundig unverhältnismässig und diskriminierend ist.

¹ Siehe von Diggelmann/Altwickler BSK zitierte Referenzen, Nr. 18 ad Art. 59 BV.

Die Massnahme scheint auch im Widerspruch zum Bestreben der Armee zu stehen, die Anerkennung der Kompetenzen, die ihre Führungskräfte während der militärischen Ausbildung entwickelt haben, auf ziviler Ebene über die Anrechnung von ECTS-Punkten zu ermöglichen.² Für die EKKJ lässt sich nur schwer nachvollziehen, weshalb eine Anerkennung der während des Militärdienstes beziehungsweise der Führungsausbildung erworbenen Kompetenzen auf ziviler Ebene möglich sein soll, wohingegen die im Zivildienst gesammelten Erfahrungen von dienstpflichtigen Personen im Rahmen ihrer Ausbildung keinesfalls anerkannt werden sollen.

Massnahme 4: Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen

Keine besonderen Bemerkungen.

Massnahme 5: Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung

Massnahme 6: Pflicht, den sogenannten «langen Einsatz» spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abzuschliessen, wenn das Gesuch während der RS gestellt wird.

Die Massnahmen schwächen den Grundsatz, wonach der Tatbeweis ein ausreichender Beleg für die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen ist. Zudem erachten wir die Massnahmen als schikanös, da sie dem Umstand zuwiderlaufen, dass dienstpflichtige Personen Lösungen brauchen, um die Erfüllung der Dienstpflicht besser mit ihrer Ausbildung beziehungsweise Anstellung zu vereinbaren.

Abschliessende Bemerkungen

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen lehnt die vernehmlassete Revision des Zivildienstgesetzes wie bereits 2018 erneut ab. Allfällige Herausforderungen bei einem Unterbestand der Armee dürfen nicht mit einer Erhöhung der Hürden seitens Zivildienstes, deren Wirkung völlig unklar ist, gelöst werden.

Die Schlussfolgerung, dass die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen nicht geprüft werden kann, weil kein kausaler Zusammenhang zwischen ihnen und der Sicherung des Armeebestandes nachgewiesen werden kann, überrascht die Kommission.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, offiziell Stellung zu beziehen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen

² Vgl. Schweizer Armee. Anerkennung der militärischen Führungsausbildung durch Hochschulen vom 28.03.2023.
<https://backend.armee.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-armeech-files/files/2023/10/26/88e297cd-5a28-4a07-a9b1-efd5d0666b5e.pdf>